



# Amtsblatt

## für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

01. Jahrgang

Freitag, den 30. Oktober 2016

Nr. 11/2016

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### **Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark**

Bekanntmachung zur Erhebung der Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände für die Jahre 2014, 2015 und 2016 ..... Seite 2

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2014 ..... Seite 2

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2015 ..... Seite 4

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2016 und 2017 ..... Seite 6

### Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**  
am 26.10.2016  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 13.10.2016  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**  
am 16.11.2016  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss:**  
am 09.11.2016  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**  
am 10.10.2016  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**  
am 02.11.2016  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

**Änderungen vorbehalten!**

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Bekanntmachung zur Erhebung der Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände für die Jahre 2014, 2015 und 2016

Mit der Novellierung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 05.12.2013 sind erhebliche Änderungen in Kraft getreten. Durch die neu festgesetzte Zuordnung der Verbandsgebiete nach Wassereinzugsgebieten ist die Stadt Baruth/Mark nunmehr Mitglied in vier Gewässerunterhaltungsverbänden. Neu ist ebenfalls, dass Flurstücke nicht mehr einem Wasser- und Bodenverband zugehörig sind, sondern teilweise auch prozentual verschiedenen Verbänden zugeordnet werden können. Daher werden Eigentümer im Rahmen der Erhebung der Umlage für ein Flurstück unter Umständen zwei Bescheide mit anteiligen Flächen und unterschiedlichen Umlagesätzen für die jeweiligen Wasser- und Bodenverbände erhalten.

Im Steueramt wurden sämtliche Eigentümerdaten für alle Gemarkungen/Flächen im Stadtgebiet aufgearbeitet und angepasst. In der Stadtverordnetenversammlung am 21. September 2016 wurden die nachfolgend abgedruckten Satzungen zur Erhebung der Umlage der Verbandsbeiträge für die Jahre 2014, 2015 sowie 2016/2017 beschlossen. Diese werden mit ihrer Bekanntmachung rechtskräftig. Es ist vorgesehen, die Abgabenbescheide mit der Veranlagung für die drei Jahre mit Bescheiddatum 12. Oktober zu erstellen. Die Fälligkeit wird dann auf den 15. November 2016 fallen.

Gestatten Sie mir noch einige Hinweise dazu. Der Abgabenbescheid wird, insofern das gleiche Kassenzeichen betroffen ist, ein Änderungsbescheid zu den bereits erstellten Steuerbescheiden vom 12.01.2016 sein. Das heißt, die bisherigen Fälligkeitstermine für Grund- und evtl. Hundesteuer werden nochmals ausgewiesen. Daher prüfen Sie bitte ihre bisher geleisteten Zahlungen, um Überzahlungen zu vermeiden.

Für Auskünfte zu den Zahlungen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Stadtkasse unter der Rufnummer 033704 972-32 oder 033704 972-33 gern zur Verfügung.

Freiwillig gezahlte Beträge aus den Jahren 2014 ff werden selbstverständlich angerechnet.

Sollte die Zahlung der Umlage aufgrund der Höhe in einer Summe zum Fälligkeitstermin nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte vor dem Ablauf der Fälligkeit vertrauensvoll an die Stadtkasse.

Bereits erteilte Einzugsermächtigungen haben weiter Bestand. In diesen Fällen wird entsprechend die Kontoverbindung auf dem Abgabenbescheid ausgewiesen.

Zu inhaltlichen Fragen des Abgabenbescheides kontaktieren Sie bitte Frau Ladewig aus dem Steueramt, Telefon 033704 972-38.

Ruth Ziemer  
Kämmerin

### Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neu- graben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2014 vom 22.09.2016

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19), in der jeweils geltenden Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 8) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 21.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand und Entstehung der Umlage
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Umlageschuldner
- § 5 Umlagemmaßstab
- § 6 Umlagesatz
- § 7 Inkrafttreten

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Stadt Baruth/Mark ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ und – seit dem 1. Januar 2014 – des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ für diejenigen Flächen im Stadtgebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.
- (2) Den Verbänden obliegt innerhalb ihres jeweiligen Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. §§ 39 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (3) Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus Anlage I zu § 1 GUVG i. V. m. den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:
  - a) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 01.06.2011, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 34 vom 31.08.2011, S. 1371 ff. in der Fassung der zweiten Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 26.02.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 02.04.2014, S. 468, in Kraft getreten am 01.01.2014.
  - b) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ vom 27.06.2012, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 40 vom 10.10.2012, S. 1393 ff. in der Fassung der ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ vom 20.01.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 02.04.2014, S. 466 f., in Kraft getreten am 01.01.2014.
  - c) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 21.03.2012, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 22 vom 06.06.2012, S. 830 ff. in der Fassung der ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Boden-

verbandes „Dahme-Notte“ vom 11.07.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 31 vom 06.08.2014, S. 979, in Kraft getreten am 01.01.2014.

- d) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ vom 04.01.2010, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 7 vom 24.02.2010, S. 312 ff. in der Fassung der zweiten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ vom 15.07.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 32 vom 13.08.2014, S. 1004, in Kraft getreten am 01.01.2014.
- (4) Die Stadt als Verbandsmitglied hat auf Grundlage der Verbandsatzungen den Gewässerunterhaltungsverbänden „Obere Dahme/Berste“ und – seit dem 1. Januar 2014 – „Kremnitz-Neugraben“ sowie den Wasser- und Bodenverbänden „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

### § 2

#### Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Baruth/Mark erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an die Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neugraben“ sowie die Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ zu zahlenden Beiträge sowie die bei der Umlegung der Beiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Stadt Baruth/Mark durch Umlagebescheid für das Kalenderjahr festgesetzt.

### § 3

#### Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, jedoch nicht vor Bekanntgabe des Umlagebescheides für das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
- am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
  - am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser mehr als 15,00 € beträgt und 30,00 € nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Umlageschuldners kann die Umlage in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die Umlage ist dann - abweichend von den Absätzen 1 und 2 - am 01.07.2014 in einem Betrag fällig. Der Antrag muss spätestens bis einschließlich dem 30.09. des - dem Umlagejahr vorangehenden - Kalenderjahres beantragt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis der Umlageschuldner etwas Abweichendes beantragt.
- (4) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe eines Kalenderjahres.

### § 4

#### Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines

Grundstücks im Stadtgebiet ist, für das die Stadt Mitglied des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes ist.

- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmetern angegebene Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

### § 6

#### Umlagesatz

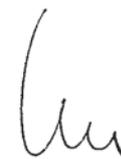
- (1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für das Kalenderjahr 2014 0,000930 €/m<sup>2</sup>.
- (2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für das Kalenderjahr 2014 0,000900 €/m<sup>2</sup>.
- (3) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für das Kalenderjahr 2014 0,000855 €/m<sup>2</sup>.
- (4) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für das Kalenderjahr 2014 0,000989 €/m<sup>2</sup>.
- (5) Liegt ein Grundstück in mehreren Verbandsgebieten, findet für die betreffenden Teilflächen des Grundstücks der Umlagesatz des jeweils betroffenen Verbandes nach den Absätzen 1 bis 4 Anwendung.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Baruth/Mark, den 22.09.2016



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der

Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 22.09.2016



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

**Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der  
Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände  
„Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neu-  
graben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände  
„Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“  
(Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2015  
vom 22.09.2016**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19), in der jeweils geltenden Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 8) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 21.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand und Entstehung der Umlage
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Umlageschuldner
- § 5 Umlagemaßstab
- § 6 Umlagesatz
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Baruth/Mark ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ für diejenigen Flächen im Stadtgebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.
- (2) Den Verbänden obliegt innerhalb ihres jeweiligen Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. §§ 39 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (3) Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus Anlage I zu § 1 GUVG i. V. m. den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:
  - a) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 01.06.2011, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 34 vom 31.08.2011, S. 1371 ff. in der Fassung der zweiten Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 26.02.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 02.04.2014, S. 468, in Kraft getreten am 01.01.2014.
  - b) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ vom 27.06.2012, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 40 vom 10.10.2012, S. 1393 ff. in der Fassung der ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ vom 20.01.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 02.04.2014, S. 466 f., in Kraft getreten am 01.01.2014.
  - c) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 21.03.2012, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 22 vom 06.06.2012, S. 830 ff. in der Fassung der ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Boden-

verbandes „Dahme-Notte“ vom 11.07.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 31 vom 06.08.2014, S. 979, in Kraft getreten am 01.01.2014.

- d) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ vom 04.01.2010, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 7 vom 24.02.2010, S. 312 ff. in der Fassung der zweiten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ vom 15.07.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 32 vom 13.08.2014, S. 1004, in Kraft getreten am 01.01.2014.
- (4) Die Stadt als Verbandsmitglied hat auf Grundlage der Verbandsatzungen den Gewässerunterhaltungsverbänden „Obere Dahme/Berste“ und – seit dem 1. Januar 2014 – „Kremnitz-Neugraben“ sowie den Wasser- und Bodenverbänden „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

### § 2

#### Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Baruth/Mark erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an die Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neugraben“ sowie die Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ zu zahlenden Beiträge sowie die bei der Umlegung der Beiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Stadt Baruth/Mark durch Umlagebescheid für das Kalenderjahr festgesetzt.

### § 3

#### Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, jedoch nicht vor Bekanntgabe des Umlagebescheides für das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
- am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
  - am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser mehr als 15,00 € beträgt und 30,00 € nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Umlageschuldners kann die Umlage in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die Umlage ist dann - abweichend von den Absätzen 1 und 2 - am 01.07.2015 in einem Betrag fällig. Der Antrag muss spätestens bis einschließlich dem 30.09. des - dem Umlagejahr vorangehenden - Kalenderjahres beantragt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis der Umlageschuldner etwas Abweichendes beantragt.
- (4) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe eines Kalenderjahres.

### § 4

#### Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines

Grundstücks im Stadtgebiet ist, für das die Stadt Mitglied des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes ist.

- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmetern angegebene Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

### § 6

#### Umlagesatz

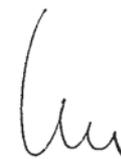
- (1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für das Kalenderjahr 2015 0,000933 €/m<sup>2</sup>.
- (2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für das Kalenderjahr 2015 0,000903 €/m<sup>2</sup>.
- (3) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für das Kalenderjahr 2015 0,000816 €/m<sup>2</sup>.
- (4) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für das Kalenderjahr 2015 0,000992 €/m<sup>2</sup>.
- (5) Liegt ein Grundstück in mehreren Verbandsgebieten, findet für die betreffenden Teilflächen des Grundstücks der Umlagesatz des jeweils betroffenen Verbandes nach den Absätzen 1 bis 4 Anwendung.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Baruth/Mark, den 22.09.2016



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der

Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 22.09.2016



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

**Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der  
Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände  
„Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neu-  
graben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände  
„Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlage-  
satzung) für die Kalenderjahre 2016 und 2017  
vom 22.09.2016**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19), in der jeweils geltenden Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 8) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 21.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand und Entstehung der Umlage
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Umlageschuldner
- § 5 Umlagemaßstab
- § 6 Umlagesatz
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Baruth/Mark ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ für diejenigen Flächen im Stadtgebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.
- (2) Den Verbänden obliegt innerhalb ihres jeweiligen Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. §§ 39 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (3) Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus Anlage I zu § 1 GUVG i. V. m. den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:
  - a) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 01.06.2011, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 34 vom 31.08.2011, S. 1371 ff. in der Fassung der zweiten Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 26.02.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 02.04.2014, S. 468, in Kraft getreten am 01.01.2014.
  - b) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ vom 27.06.2012, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 40 vom 10.10.2012, S. 1393 ff. in der Fassung der zweiten Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ vom 21.12.2015, in Kraft getreten am Tage nach der nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 6 vom 17.02.2016, S. 151 f..
  - c) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 21.03.2012, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 22 vom 06.06.2012, S. 830 ff. in der Fassung der ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 11.07.2014, bekannt gemacht

im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 31 vom 06.08.2014, S. 979, in Kraft getreten am 01.01.2014.

d) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ vom 04.01.2010, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 7 vom 24.02.2010, S. 312 ff. in der Fassung der zweiten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ vom 15.07.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 32 vom 13.08.2014, S. 1004, in Kraft getreten am 01.01.2014.

- (4) Die Stadt als Verbandsmitglied hat auf Grundlage der Verbandsatzungen den Gewässerunterhaltungsverbänden „Obere Dahme/Berste“ und – seit dem 1. Januar 2014 – „Kremnitz-Neugraben“ sowie den Wasser- und Bodenverbänden „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

## § 2

### Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Baruth/Mark erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an die Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neugraben“ sowie die Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ zu zahlenden Beiträge sowie die bei der Umlegung der Beiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Stadt Baruth/Mark durch Umlagebescheid für das Kalenderjahr festgesetzt.

## § 3

### Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, jedoch nicht vor Bekanntgabe des Umlagebescheides für das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
- am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
  - am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser mehr als 15,00 € beträgt und 30,00 € nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Umlageschuldners kann die Umlage in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die Umlage ist dann - abweichend von den Absätzen 1 und 2 - für das Kalenderjahr 2016 am 01.07.2016 und für das Kalenderjahr 2017 am 01.07.2017 in einem Betrag fällig. Der Antrag muss spätestens bis einschließlich dem 30.09. des - dem Umlagejahr vorangehenden - Kalenderjahres beantragt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis der Umlageschuldner etwas Abweichendes beantragt.
- (4) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe eines Kalenderjahres.

## § 4

### Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines

Grundstücks im Stadtgebiet ist, für das die Stadt Mitglied des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes ist.

- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmetern angegebene Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

## § 6

### Umlagesatz

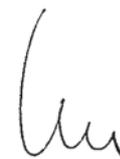
- (1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für die Kalenderjahre 2016 und 2017 0,000925 €/m<sup>2</sup>.
- (2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für die Kalenderjahre 2016 und 2017 0,000895 €/m<sup>2</sup>.
- (3) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für die Kalenderjahre 2016 und 2017 0,000844 €/m<sup>2</sup>.
- (4) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für die Kalenderjahre 2016 und 2017 0,000984 €/m<sup>2</sup>.
- (5) Liegt ein Grundstück in mehreren Verbandsgebieten, findet für die betreffenden Teilflächen des Grundstücks der Umlagesatz des jeweils betroffenen Verbandes nach den Absätzen 1 bis 4 Anwendung.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Baruth/Mark, den 22.09.2016



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

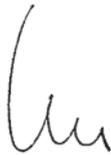
### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremnitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für die Kalenderjahre 2016 und 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der

Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 22.09.2016



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

### Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- Herausgeber:  
Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Redaktion Amtsblatt:  
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke,  
E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- Redaktion Stadtblatt:  
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow,  
E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- Verlag und Herstellung:  
Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark,  
Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812  
Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**  
**Werbeagentur & Verlag März**

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 27,60 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreislise.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 11.10.16,  
Erscheinung: 21.10.16**